

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Krieglach hat in seiner Sitzung vom **26.03.2026** gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 149/2016, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 68/2025 die nachstehende **Änderung der Wassergebührenverordnung** beschlossen:

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 3.121.052,31**

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach

§ 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt **EUR 3.121.052,31**

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **82.526 lfm.**

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **EUR 37,82**

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt **4,81%**, somit

EUR 1,82

§ 4

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr:

4m³-Zähler EUR 29,74

10m³-Zähler u. größer EUR 59,48

§ 5

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserverbrauchsgebühren betragen **EUR 1,96/m³**.

Für gewerbliche Betriebe wird der jährliche über 1.500 m³ hinausgehende Wasserverbrauch auf **EUR 1,56** je m³ ermäßigt, dasselbe gilt für bäuerliche Betriebe ab 400 m³ Wasserverbrauch.

§ 6

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Änderung der Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Krieglach vom 11.12.2025 außer Kraft.

Krieglach, am **14. APR. 2026**



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Regina Schwallmayer

An der Amtstafel angeschlagen am **14. APR. 2026**

Von der Amtstafel abgenommen am: **29. APR. 2026**